

**Nr. 038/2025**

**Ausgabedatum:  
24.10.2025**

**Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:**

|       |                                                                                              |          |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| I.    | Sitzung des Personalausschusses am 27.10.2025 - Tagesordnung                                 | Seite 1  |
| II.   | Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 28.10.2025 - Tagesordnung | Seite 1  |
| III.  | Sitzung des Schulträgerausschusses am 29.10.2025 - Tagesordnung                              | Seite 2  |
| IV.   | Sitzung des Werkausschusses am 30.10.2025 - Tagesordnung                                     | Seite 3  |
| V.    | Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 30.10.2025 - Tagesordnung                              | Seite 3  |
| VI.   | Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Herbstmesse                                  | Seite 4  |
| VII.  | Öffentliche Ausschreibung - Schulbuchausleihe                                                | Seite 9  |
| VIII. | Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 18.11.2025                                      | Seite 10 |

---

**I. Bekanntmachung über die 13. Sitzung des Personalausschusses am Montag, dem 27.10.2025, 17:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

1. – 4. Personalangelegenheiten
5. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

---

**II. Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 28.10.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Ausweitung des nächtlichen Tempolimits der Hafenstraße auf die Franz-Kirrmeier-Straße;  
Prüfauftrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 07.10.2025
2. Vergleich und Bewertung von mobilen und versenkbaren Pollern zur Absicherung des Domvorplatzes bei Veranstaltungen;  
Prüfantrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 10.09.2025



3. Bausubstanz Villa Ecarius;  
Prüfauftrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 09.10.2025
4. Digitales Schild am Bahnübergang Schützenstraße;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 09.10.2025
5. Sachstand Erneuerung der Schilder UNESCO-Welterbe;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.09.2025
6. Beleuchtung Altstadtfest;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 17.10.2025
7. Stadtdenkmal Speyer
8. Verlegung des Mahnmals für die jüdischen Ermordeten der Naziverfolgung  
1933 - 1945
9. Afrikanische Schweinepest
10. Sachstandsberichte zur Antragsbearbeitung
  - 10.1. Leichte und gut begehbare Wege;  
Antrag der Stadtratsfraktion Unabhängig für Speyer vom 24.03.2025
  - 10.2. Ausstattung aller Spielplätze mit einer Spielzeug-Ausleihkiste;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.06.2025
11. Informationen der Verwaltung

FB 5

---

**III. Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Schulträgerausschusses am Mittwoch, dem  
29.10.2025, 17:00 Uhr, in der Zeppelin Schule, Neufferstraße 1, 67346 Speyer**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder gemäß  
§ 20 Abs. 2 GemO



2. Vorstellung der Schulleitung und Vorstellung der Schule
3. Festbudget der Schulen
4. Informationen der Verwaltung

FB 3-350

---

**IV. Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Werkausschusses am Donnerstag, dem 30.10.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2026-2030 der Stadt Speyer - Anhörungsverfahren
2. Informationen der Verwaltung

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

3. – 7. Wirtschaftsangelegenheiten
8. Informationen der Verwaltung

EBS

---

**V. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 30.10.2025, Große Himmelsgasse 10, 2. OG, Zimmer 313**

|              |                      |
|--------------|----------------------|
| Vorsitzender | Frau Hecht/Frau Heid |
| Beisitzer    | Herr Dr. Zapf        |
| Beisitzer    | Herr Hopp            |

| <u>Uhrzeit</u> | <u>Widerspruch</u>           |
|----------------|------------------------------|
| 09:00          | wegen<br>Fahrerlaubnisrechts |



|             |                             |
|-------------|-----------------------------|
| 09:45       | wegen<br>Grundsteuer        |
| 10:30       | wegen<br>Bundesmeldegesetz  |
| 11:00       | Sitzung nicht öffentlich!   |
| 12:00       | wegen<br>Kindertagesstätten |
| Ab<br>12:45 | Sitzung nicht öffentlich!   |

FB 1-140

## VI. ALLGEMEINVERFÜGUNG HERBSTMESSE

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der Herbstmesse in Speyer ist es in der Zeit von  
Freitag, 24. Oktober 2025, 14.00 Uhr, bis  
Montag, 03. November 2025, 06.00 Uhr,  
verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfuhlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmels-gasse, Kleine Himmels-gasse bis Große Himmels-gasse, Große Himmels-gasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.



Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:  
Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
  - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der Herbstmesse trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit



der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Herbstmesse in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen der Herbstmesse und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu die Herbstmesse zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragraphen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf der Herbstmesse nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche der Herbstmesse und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit



diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

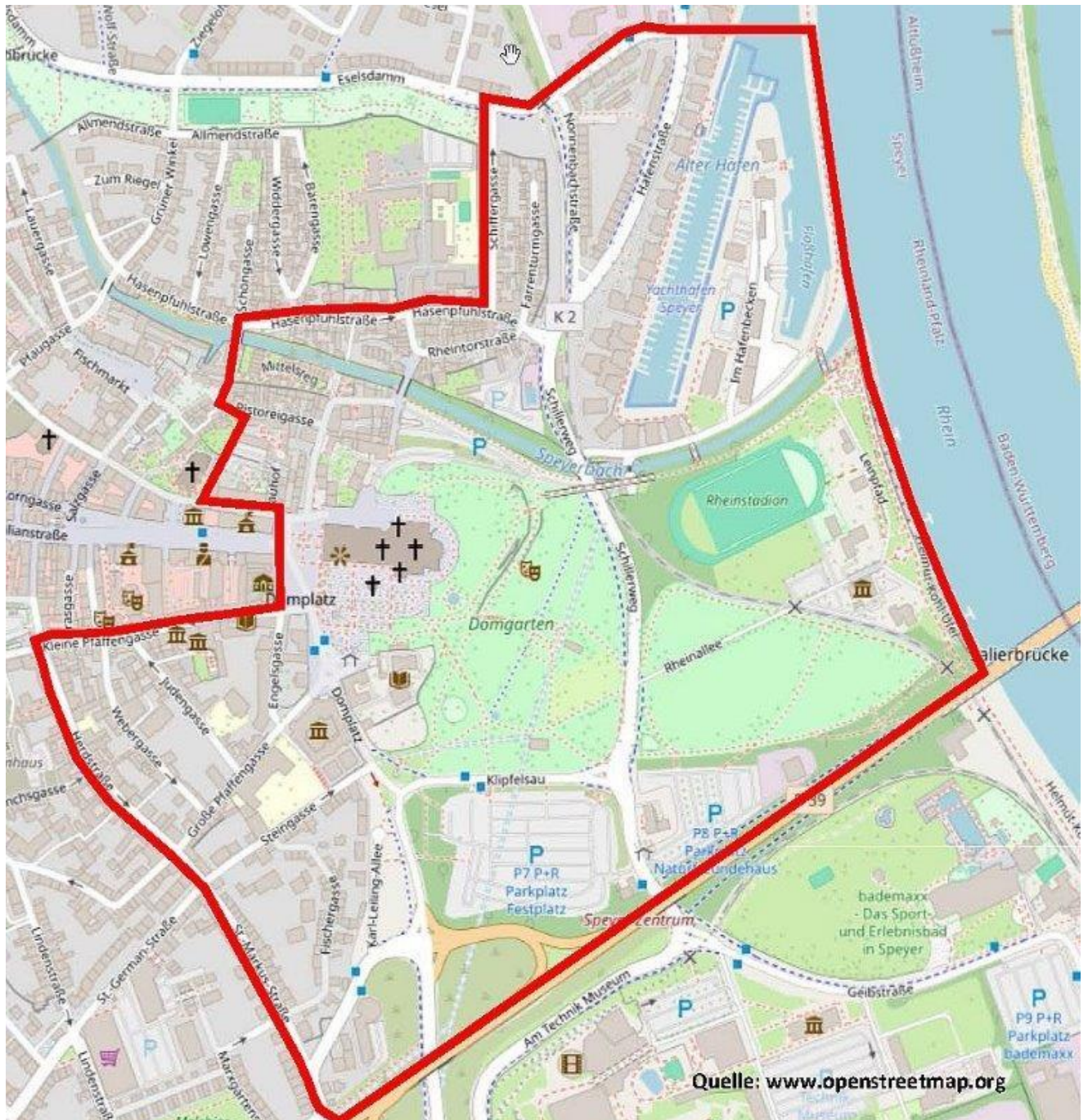
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de)  
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 21.10.2025  
Stadtverwaltung Speyer  
gez. *Monika Kabs*  
Bürgermeisterin





FB 2-210



## **VII. Information über folgende Ausschreibung:**

Schulbuchausleihe

### **Verfahren:**

Vergabenummer: SSPE-2025-0068

Vergabeordnung: UVgO

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Dienstleistung

Leistungsort: Abhol- und Lieferort sind 12 Schulen in Speyer sowie das zentrale Schulbuchlager in der Seekatzstr. 3 in Speyer. Ausführungsort sind Räumlichkeiten des Auftragnehmers.

Leistungsbeginn: 01.06.2026

Leistungsende: 30.09.2028

### **Kurzbeschreibung der Leistung:**

Der Auftragnehmer übernimmt die Rücknahme der Lernmittel sowie die Paketierung und Auslieferung von Schulbuchpaketen im Rahmen der Schulbuchausleihe (näheres siehe LV).

### **Vergabeplattform:**

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-19a0b29bed3-60d72e8c4e52b401&Category=InvitationToTender>

### **Beschaffungsinformation:**

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 19.11.2025, 10:30 Uhr

Bindefrist: 18.12.2025

Zuschlagskriterien: 30 % Preis pro Rücknahme je Schüler\*in (netto), 40 % Preis pro Paketierung/Auslieferung je Schüler\*in (netto), 20 % Referenzbescheinigung, 10 % Standort Halle Auftragnehmer

Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung

Adresse für die Einreichung: [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

### **Öffentlicher Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;

Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: [vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de); Fax: +49 6232-142458

FB 1-110



### **VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP; Ist mein Haus fit für die Wärmepumpe?**

Beim Thema Wärmewende sind immer noch viele Mythen im Umlauf, die Verbraucher:innen verunsichern. Ein klassischer Mythos lautet: „Die Wärmepumpe funktioniert nur in Neubauten richtig und man benötigt unbedingt eine Fußbodenheizung.“ Das stimmt so nicht.

Generell können Wärmepumpen auch in den meisten Altbauten effizient betrieben werden. Eine Faustregel besagt, dass die Vorlauftemperatur der Heizung dafür 55 Grad nicht überschreiten sollte. Bei Fußbodenheizungen ist das ohnehin der Fall. Aber auch mit Heizkörpern lassen sich niedrige Vorlauftemperaturen erreichen. Oft reicht der Austausch weniger, zu kleiner Heizkörper aus, um die Vorlauftemperatur merklich zu reduzieren. Es sind also nicht immer groß angelegte Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle notwendig, um die Immobilie fit für die Wärmepumpe zu machen. Klar ist aber auch, dass jedes Grad weniger Vorlauftemperatur die Heizkosten senkt.

Im Web-Seminar „Heizen mit Wärmepumpe“ am **Mittwoch, dem 12. November, um 18:00 Uhr** erläutert ein Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, unter welchen Voraussetzungen eine Wärmepumpe als neue Heizung in Frage kommt. Die Teilnahme ist kostenlos. Interessierte können sich anmelden unter [www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp)

Alle weiterführenden Fragen zum Heizungstausch beantworten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale an über 70 Standorten unabhängig und kostenlos im Rahmen der Beratungsgesprächsstunde nach Terminvereinbarung.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 18. November, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

**Energietelefon der Verbraucherzentrale:** 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.



### Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

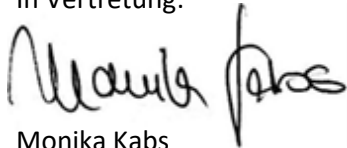
Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 24.10.2025

In Vertretung:



Monika Kabs  
Bürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
e Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>